

# Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2025	Verkündet am 10. Juli 2025	Nr. 111
------	----------------------------	---------

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen  
für Maßnahmen zur Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte  
in Kindertageseinrichtungen (hier: im Rahmen des Qualifizierungsprogramms  
„Qualifizierung on the job Erzieher:innen“ im Land Bremen  
im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität  
und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen  
und in der Kindertagespflege  
(KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz - KiQuTG)  
(Förderrichtlinie KiQuTG - Handlungsfeld 3 Fachkräftegewinnung -  
„Qualifizierung on the job Erzieher:innen“)**

Vom 2. Mai 2025

## **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage, Gegenstand der Förderung**

- 1.1. Auf der Grundlage des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) und des gemäß § 4 KiQuTG am 25. April 2019 abgeschlossenen und am 5. Mai 2023 geänderten Vertrages der Freien Hansestadt Bremen (vertreten durch die Senatorin für Kinder und Bildung) mit dem Bund (vertreten durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) vergibt die Freie Hansestadt Bremen über die Senatorin für Kinder und Bildung entsprechend den vom Haushalts- und Finanzausschuss der Bremischen Bürgerschaft am 21. Februar 2025 bewilligten Finanzbedarfen gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 3 KiQuTG im Rahmen dieses Handlungsfeldes Mittel für Maßnahmen zur Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven. Die Vergabe erfolgt in Form von Zuwendungen und Zuweisungen nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie und der Landeshaushaltsordnung (LHO) i.V.m. den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (VV-LHO).
- 1.2. Vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2026 werden in Abhängigkeit der durch das KiQuTG zur Verfügung stehenden Bundesmittel bis zu 28 Maßnahmen zur Weiterqualifizierung von im Arbeitsfeld tätigen Fachkräften zur staatlich geprüften Erzieherin oder zum staatlich geprüften Erzieher im Rahmen einer vergüteten berufsbegleitenden Weiterbildung („Qualifizierung on the job Erzieher:innen“) neu gefördert. Über eine Änderung der Anzahl der geförderten Maßnahmen entscheidet die Senatorin für Kinder und Bildung. Zudem wird die Förderung für die vor 2025 begonnenen und noch laufenden Maßnahmen fortgesetzt.

Gefördert werden können Personen mit einem Abschluss als staatlich anerkannte Kinderpflegerin oder staatlich anerkannter Kinderpfleger, sozialpädagogische Assistentin oder sozialpädagogischer Assistent oder staatlich geprüfte Sozialassistentin oder staatlich geprüfter Sozialassistent, die bei einem im Land Bremen ansässigen freien Träger oder bei der Stadtgemeinde Bremerhaven beschäftigt sind und folgende Nachweise erbringen:

- a) Mindestens einjährige praktische Berufserfahrung in der Kindertagesförderung in dem vorgenannten Beruf,
- b) Eignungsbestätigung des Trägers oder Elternvereins für eine voraussichtlich erfolgreiche Lehrgangsteilnahme.

1.3. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen aus den Mitteln des KiQuTG besteht nicht. Die in Nummer 5 genannte Dienststelle entscheidet auf Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Fördermittel.

1.4. Die für die Freie Hansestadt Bremen verfügbaren Geldmittel nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 KiQuTG werden grundsätzlich im Verhältnis 82 % für die Stadtgemeinde Bremen und 18 % für die Stadtgemeinde Bremerhaven vergeben. Eine andere Verteilung ist unter den in Nummer 6 Buchstabe b genannten Bedingungen möglich.

## **2. Zuwendungs- und Zuweisungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind freigemeinnützige Träger, gemeinnützige Elternvereine und sonstige nach dem Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz (BremKTG) förderungsfähige Träger von Kindertageseinrichtungen, sowie die Stadtgemeinde Bremerhaven als öffentlicher Jugendhilfeträger, der selbst Maßnahmen nach dieser Richtlinie durchführt. Näheres zum Verfahren ist unter Nummer 5 geregelt.

## **3. Voraussetzungen für die Bewilligung**

3.1. Es werden Mittel für Maßnahmen zur Verfügung gestellt, die den Zuwendungszweck und die Rechtsgrundlagen nach Nummer 1 erfüllen. Die hiermit geförderten Angebote müssen den inhaltlichen Zielsetzungen der §§ 22, 22a und 72 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowie des § 10 des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes (BremKTG) entsprechen.

3.2. Die in Nummer 2 genannten Zuwendungsempfänger können gefördert werden, wenn sie

- a) nach § 75 SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe oder dem Grunde nach als solche anerkannt sind (ausgenommen: Stadtgemeinde Bremerhaven),
- b) Kindertageseinrichtungen gemäß § 45 SGB VIII betreiben,

- c) die Finanzierung des laufenden Betriebs der Einrichtung gewährleisten können.

3.3. Förderungsfähig sind Maßnahmen, deren Gesamtfinanzierung im Förderzeitraum gesichert ist. Maßnahmen unter einem Gesamtvolumen von 500 Euro werden nicht gefördert (Bagatellgrenze).

#### **4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen**

4.1. Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Festbetragszuschüsse im Rahmen einer Projektförderung gewährt.

4.2. Zuwendungsfähig sind alle Maßnahmen, die den unter Nummer 1 benannten Zweck erfüllen. Der Förderumfang beträgt 25 % der angemessenen tatsächlichen auf ein Vollzeitäquivalent bezogenen Personalkosten für die an der Maßnahme teilnehmende beschäftigte Person (bis max. TVöD SuE EG 4 sowie die dazugehörigen, angemessenen Kosten der Weiterqualifizierung an einer sozialpädagogischen Fachschule im Land Bremen (Schulplatzkosten pro Teilnehmerin und Teilnehmer).

#### **5. Verfahren**

5.1. Bewilligungsbehörde ist die Senatorin für Kinder und Bildung als Oberste Landesjugendbehörde.

5.2. Für Antrag, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, für die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Näheres wird in den Zuwendungsbescheiden geregelt.

5.3. Eine Nachfinanzierung evtl. Mehrausgaben, die sich nach Antragstellung und Bewilligung ergeben, ist grundsätzlich ausgeschlossen, sofern es sich nicht um Tarifeffekte im Rahmen des Besserstellungsverbot und Stufenaufstiege handelt. Die Nachfinanzierung von Tarifeffekten im Rahmen des Besserstellungsverbot und Stufenaufstiegen kann nur in Abhängigkeit der durch das KiQuTG zur Verfügung stehenden Bundesmittel erfolgen. Hierüber entscheidet die Senatorin für Kinder und Bildung.

5.4. Für die Durchführung einer Qualifizierungsmaßnahme gelten folgende Regelungen:

- a) Übersteigt die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber für die Weiterbildungsmaßnahme die Anzahl der zur Verfügung stehenden Schulungsplätze, entscheidet die Bewilligungsbehörde über die Auswahl.
- b) Die bezuschussten Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, den Nichtantritt oder Abbruch der Ausbildung einer geförderten Fachkraft unverzüglich an die Senatorin für Kinder und Bildung zu melden. Die Förderung wird bei Abbruch der Ausbildung mit Ablauf des Monats, in dem die Maßnahme abgebrochen wird, beendet. Eine Nachbesetzung

des Ausbildungsplatzes ist grundsätzlich nur in den ersten drei Monaten nach Maßnahmenbeginn im laufenden Qualifizierungsverfahren möglich.

- c) Wird das Ausbildungsziel von der geförderten Fachkraft nicht im Rahmen der ersten Qualifizierungsmaßnahme erreicht, oder kann das Weiterbildungsziel nicht mehr erreicht werden, ist die Maßnahme und die Förderung zu beenden. Die Senatorin für Kinder und Bildung ist unverzüglich hierüber zu informieren. Die Zuwendungen für die bis zur Beendigung der Maßnahme gemäß 4.2. tatsächlich entstandenen Kosten werden seitens der Senatorin für Kinder und Bildung nicht zurückgefordert.
- d) Nach Abschluss der Maßnahme „Qualifizierung on the Job – Erzieher:innen“ (mit Abschluss als staatlich geprüfte Erzieherin oder staatlich geprüfter Erzieher) sind innerhalb von drei Monaten bei der Senatorin für Kinder und Bildung Anträge auf Anrechnung beruflicher Tätigkeiten auf das Berufspraktikum zu stellen, um danach die Zulassung zum Kolloquium der staatlichen Anerkennung zu erhalten. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag die Senatorin für Kinder und Bildung. Die Senatorin für Kinder und Bildung behält sich bei Fristverstoß eine Mittelrückforderung vor.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen, Verwendungsnachweis**

- a) Als Verwendungsnachweis sind neben den üblichen Unterlagen nach Nummer 10 VV zu § 44 LHO insbesondere pseudonymisierte Listen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit der Eingangsqualifikation und ihrem Qualifizierungsstatus vorzulegen (Abschluss Erfolg bzw. Abbruch). Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens 6 Monate nach Abschluss/ Abbruch der Qualifizierung bei der Senatorin für Kinder und Bildung einzureichen.
- b) Sollte eine Stadtgemeinde bis 14 Tage vor Ausbildungsbeginn nicht die entsprechend ihres Kontingentes verfügbaren Ausbildungsplätze mit Teilnehmerinnen und Teilnehmern belegt haben, können die nach Nummer 1.4 für die Qualifizierungsmaßnahme vorgesehenen Mittelanteile (Weiterbildungsplätze) im Bedarfsfall auf die andere Stadtgemeinde übertragen werden.
- c) Im Falle des nachträglich festgestellten Nichtvorliegens der Förderungsvoraussetzungen oder bei nicht zweckentsprechender Mittelverwendung ist die Zuwendung anteilig für den entsprechenden Zeitraum zurückzahlen.

## **7. Geltungsdauer**

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 1. April 2025 in Kraft und mit Wirkung vom 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Bremen, 2. Mai 2025

Die Senatorin für Kinder und Bildung